

**Richtlinie
zum Förderprogramm "Energiebewusst Sanieren"
der Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 24. Oktober 2017

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Freiburg geleistet. Weiterhin soll auch das lokale Bauhandwerk unterstützt werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen der bereitgestellten Mittel verbraucht, so kann keine Förderung gewährt werden.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- | | |
|---------------|--|
| Baustein 1: | Wärmedämmung |
| Baustein 2: | Fördermittelberatung und -antragstellung |
| Baustein 3: | Umweltfreundliche Heizung |
| Baustein 4: | Energiemanagementsystem |
| Baustein 5 a: | Vor-Ort-Check Blockheizkraftwerke (BHKW) |
| Baustein 5 b: | Energiekonzepte unter Einbeziehung von Blockheizkraftwerken (BHKW) |

- Baustein 5 c: Umsetzungsbegleitung von BHKW-Anlagen in Mehrparteienobjekten
- Baustein 6: Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Bausteinen und der Höhe der Förderung sind in nach Bausteinen nummerierten Beiblättern zur Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften oder Vertretungsberechtigte mehrerer Eigentümer, wie z. B. Hausverwalter oder Verwaltungsbeiräte oder Contractoren (z. B. Energieversorgungsunternehmen) eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Freiburg und an diesem Wohngebäude eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms durchführen wollen. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert. Bei Anträgen für den Baustein 1 muss der Bauantrag vor dem 01.02.2002 gestellt oder Bauanzeige erstattet worden sein.

Anträge für die Bausteine 5 a, b und c müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gebäude dürfen nicht über Fernwärme beheizt sein.
- Die im Antrag nachzuweisende Summe des Gesamtverbrauchs an Brennstoffen und Strom des Gebäudes /der Gebäude darf einen Wert von 50.000 kWh/a nicht unterschreiten.
- Förderfähig sind nur Mehrparteiengebäude mit mindestens 3 Wohneinheiten,
- Verbundlösungen von zwei oder mehr Gebäuden sind besonders wünschenswert.

4. Förderhöchstgrenzen

Ein Antragssteller kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller können jährlich maximal 25.000 EUR Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in den Beiblättern zu den einzelnen Förderbausteinen geregelt.

5. Wie wird ein Antrag gestellt?

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, können die Anträge unbearbeitet zurückgegeben werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind in den Beiblättern der Richtlinie festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie Antragsbearbeitung, Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte, Fahrtkosten bei Ortsbegehung herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 EUR, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 1. November 2017.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 24.11.2017.

Baustein 1: Wärmedämmung

Gefördert werden im Baustein 1 nur Maßnahmen, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt und mit denen ein deutlich besserer Energiestandard erzielt wird, als dies gesetzliche Regelungen vorschreiben. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.

Es werden insbesondere gefördert:

1. Außenwanddämmung
2. Dämmung des Daches (Flachdach oder Steildach)
3. Dämmung der obersten Geschosdecke
4. Dämmung der Kellerdecke
5. Austausch der Fenster und Außentüren*

* Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch geeignete Lüftungsanlage Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Die **Förderhöhe** wird nach den Angaben in Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 4 festgesetzt.

Die **Qualität der Dämmung** wird mit den Wärmedurchlasswiderständen (U-Werte) beschrieben. Die in Tabelle 2 angegebenen U-Werte der Bauteile müssen mindestens erreicht werden und sind mit einer Berechnung eines Sachverständigen oder dem ausführenden Handwerker nachzuweisen. Die in Tabelle 3 aufgeführten beispielhaften Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit und der Dämmstoffdicken der neu eingebauten Dämmung erfüllen diese technische Mindestanforderung automatisch. Ein gesonderter rechnerischer Nachweis ist bei einer in Tabelle 3 aufgeführten Dämmung nicht erforderlich, in diesem Fall reicht der Nachweis mit einer Handwerkerrechnung über eine entsprechende Ausführung. Beim Nachweis einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus kann von den Mindestdämmstoffstärken abgewichen werden. Einzelheiten zum KfW-Effizienzhaus siehe www.kfw.de oder Tel.: 0180 1 33 55 77 sowie infocenter@kfw.de

Bei **denkmalgeschützten Gebäuden** oder **besonders erhaltenswerter Bausubstanz**, bei denen eine Außenwanddämmung von außen nicht möglich ist, kann ersatzweise eine Außenwanddämmung von innen gefördert werden. Voraussetzung

ist, dass der U-Wert von $0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$, bei Sichtfachwerk $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ eingehalten wird. Mit Einzelfallprüfung können diese Werte weiter unterschritten werden, soweit ein schlüssiges Gesamtenergiekonzept nachgewiesen wird. Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann diese Ausnahmeregelung auch für andere Bauteile in begründeten Fällen entsprechend sinngemäß angewandt werden.

Bonusregelungen gibt es für Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus und für den Einbau von heizungsunterstützten Solaranlagen (Tabelle 4) sowie für die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe.

Die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung wird mit einer höheren Förderung honoriert. Es gelten dabei die jeweils um 10 EUR pro m^2 höheren Fördersätze aus in Tabelle 2 Punkt 1.1 bis 4.. Dabei müssen folgende Anforderungen an die Baustoffe erfüllt sein:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen www.natureplus.org oder
- Kennzeichnung "Blauer Engel" RAL ZU 132 oder RAL ZU 140 www.blauer-engel.de

Eine **Energiesparberatung** ist in der Regel Voraussetzung für die Förderung nach Baustein 1. Die Energiesparberatung soll die Kriterien nach Tabelle 5 einhalten. Eine Förderung einer Vor-Ort-Energieberatung ist beispielsweise über die BAFA möglich (www.bafa.de). Falls mit der Sanierung die Kriterien eines KfW-Effizienzhauses erreicht werden, entfällt die Pflicht zur Energieberatung. Die Pflicht zur Energieberatung entfällt auch, wenn eine Einzelmaßnahme nach den Richtlinien der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren (Programm 151 oder 430) durchgeführt und dies von einem Energieberater bestätigt wird. Dies gilt gleichermaßen für die Programme der L-Bank Baden-Württemberg Energieeffizient Sanieren, die diese in Zusammenarbeit mit der KfW anbietet.

In Einzelfällen sind **Ausnahmeregelungen** von diesen Vorschriften möglich für Gebäude, die in besonderen Fällen die in Tabelle 2 beschriebenen Anforderungen wegen technischer oder baulicher Gegebenheiten nicht einhalten können. Ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Energieeinsparung ist in diesem Fall vorzulegen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die bewilligende Stelle.

Eigenleistung ist von der Förderung ausgeschlossen.

Zuschusshöhe und technische Voraussetzungen zur Förderung

Tabelle 1: Fördergrenzen

1. Förderhöchstbetrag	
Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten	pro Gebäude 5.000 EUR pro Jahr für Maßnahmen nach Baustein 1
Sonstige überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude ¹⁾	pro Gebäude 14.000 EUR pro Jahr für Maßnahmen nach Baustein 1
Förderhöchstbetrag pro Antragsteller	je Antragsteller 25.000 EUR pro Jahr bezogen auf alle beantragten Bausteine des Förderprogramms
2. Fördermindestbetrag für Baustein 1	
	350 EUR für Maßnahmen nach Baustein 1

¹⁾ Die Fördergrenze wird ggf. um die Boni nach Tabelle 4 erhöht

Tabelle 2: Energetische Anforderungen an sanierte Bauteile

Maßnahme/Bauteil	Förderbetrag pro gedämmte Fläche ⁶ in EUR/m ²	Wärmedurchlasskoeffizient U-Wert des Bauteils in W/m ² K
1.1 Außenwanddämmung von außen	10 ⁶	<=0,2
1.2 Außenwanddämmung von innen (Denkmäler u. erhaltenswerte Fassaden ¹⁾)	10 ⁶	<=0,33 bzw. 0,8 bei Sichtfachwerk
2.1 Dämmung Dachschrägen ²	12/22 ⁶¹	<=0,2
	oder alternativ 20/30 ⁶	<=0,14
2.2 Dämmung Flachdach	18/28 ⁶	<=0,14
3. Dämmung oberste Geschossdecke ³	10/20 ⁶	<=0,2
4. Dämmung Keller ⁴	10/20 ⁶	<=0,25
5.1 Fenster, Fenstertüren ⁵	30	U _w -Wert <= 0,95
5.2 Hauseingangstüren ⁵	30	U _D <=1,3
5.3 Dachfenster ⁵	30	U _w <=1,0

¹ In begründeten Einzelfällen ist eine Unterschreitung der U-Werte möglich, bei denkmalgeschützten Gebäuden auch bei anderen Bauteilen, die EnEV ist einzuhalten.

- ² Das zu dämmende Schrägdach umschließt ein ausgebautes, bisher schon zu Wohnzwecken genutztes Dachgeschoss. Auch die Dämmung eines nicht begehbaren Spitzbodens kann beantragt werden, nicht aber ein neu zu Wohnzwecken umgebautes Dachgeschoss.
- ³ Die oberste Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum wird gedämmt.
- ⁴ Kellerdecke, Wandflächen gegen unbeheizte Räume, Wandflächen gegen Erdreich
- ⁵ Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren.
Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch eine geeignete Lüftungsanlage Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- ⁶ **Die um jeweils 10 EUR/m² höheren Fördersätze gelten bei der Verwendung Umweltfreundlicher Dämmstoffe**, wobei die Förderhöchstgrenze nicht überschritten werden darf. Die Umweltfreundlichkeit des Dämmstoffes ist nachzuweisen mit blauem Engel www.blauer-engel.de RAL ZU 132 oder RAL ZU 140 oder mit dem natureplus®-Qualitätszeichen www.natureplus.de.

Tabelle 3: Erforderliche Mindestdämmstoffstärken (Anforderungen der Tabelle 2)

Maßnahme/Bauteil	Wärmeleitfähigkeit λ bzw. WLГ der Dämmschicht in W/mK									U-Wert nach Tabelle 2
	0,022	0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	0,05	
	erforderliche Dämmdicken in cm für gängige Dämmstoffe*									
1.1 Außenwand	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2 W/m² · K
1.2 Innendämmung	7		8	9	10	10	11	13	14	0,33 W/m² · K
2.1 Dachschräge										
Aufsparrendämmung	11	12	14	14	15	17	19	22		0,2 W/m² · K
Zwischensparrendämmung	-	-	-	-	19	21	23	25	27	0,2 W/m² · K oder alternativ 0,14 W/m² · K
2.2 Flachdach	15	17	19	21	22	24	28	32	35	0,14 W/m² · K
3. Geschossdecke	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2 W/m² · K oder alternativ 0,14 W/m ² K
4. Kellerdecke	9	9	11	12	12	13	15	17	19	0,25 W/m² · K
Hinweis: Unter Anrechnung der Wärmeschutzwirkung bestehender Bauteilschichten können die vorgeschriebenen U-Werte u.U. auch mit geringeren Dämmschichten erreicht werden. In diesem Fall ist ein detaillierter Nachweis durch einen Energieberater zu führen und mit einzureichen.										

Tabelle 4: Bonusregelung für Effizienzhaus und solare Heizungsunterstützung

Die Stadt Freiburg honoriert sehr gute Energiestandard oder den Einbau einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage gleichzeitig mit mindestens einer geförderten Sanierungsmaßnahme nach Tabelle 2 zusätzlich wie folgt. Die Förderobergrenzen werden dann entsprechend erhöht:

Effizienzbonus	Pauschal
KfW Effizienzbonus Denkmal	1.000,00 EUR
KfW Effizienzhaus 85	2.500,00 EUR
KfW Effizienzhaus 70	5.000,00 EUR
KfW Effizienzhaus 55 oder Passivhaus-Standard	7.000,00 EUR
Solarbonus	
Heizungsunterstützende Solarthermieanlage	500,00 EUR

Tabelle 5: Anforderung an die Energieberatung

Die Energiesparberatung soll folgenden **Mindestqualitätskriterien** entsprechen:

Es muss ein Vor-Ort-Termin zur Bestandsaufnahme durchgeführt werden.
Es muss eine bauteil- und anlagenbezogene Analyse der energetischen Einsparpotentiale erfolgen.
Es müssen Sanierungsempfehlungen mit Berechnung der Energieeinsparung, Angaben von Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgen.
Im Falle von Einzelmaßnahmen soll möglichst ein Sanierungskonzept mit sinnvoll aufeinander aufbauenden Maßnahmen vorgeschlagen werden.
Es muss eine Fördermittelberatung erfolgen.

Folgende Energiesparberatung halten diese Bedingungen ein:

Energiesparberatung vor Ort gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>) oder Energiespar-Check gefördert vom Land Baden-Württemberg (www.energiesparcheck.de) mit einer zusätzlichen Fördermittelberatung und einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung, oder Sanierungsfahrplan voraussichtlich gefördert vom Land Baden-Württemberg <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/sanierungsfahrplan-bw/> oder eine gleichwertige Beratung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die bewilligende Stelle.

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 1 muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als Beginn der Maßnahme gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Nach Antragstellung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Verwendungsnachweis

Die Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen innerhalb eines Jahres fertig gestellt sein. In dieser Zeit muss als Verwendungsnachweis eine Kopie der **Rechnung des ausführenden Fachbetriebs** vorgelegt werden, aus dem die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen müssen.

In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss von der Förderung, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Weiterhin ist eine qualifizierte **Energieberatung** nachzuweisen. Hierzu ist die Rechnung des Energieberaters und der Beratungsbericht oder die Zusammenfassung des Berichts vorzulegen. Falls eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder mit KfW-Einzelmaßnahmen durchgeführt wird, muss keine Energieberatung nachgewiesen werden. In diesem Fall ist stattdessen der ausgefüllte und durch einen Sachverständigen **Verwendungsnachweis Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) bzw. die Bestätigung nach Durchführung Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programme 151/152)** nachzureichen (www.kfw.de).

Der **Effizienz-Bonus** wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards.

- durch die Bestätigung der antragsgemäßen Durchführung auf den Formblättern der KfW bezüglich einer Förderung zum KfW Effizienzhaus-Standard: **Verwendungsnachweis Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430) bzw. die Bestätigung nach Durchführung Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programme 151/152)** (www.kfw.de).

oder alternativ dazu

- Berechnung nach EnEV mit dem Nachweis, dass die Kriterien der KfW-Effizienzhaus-Standards bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und des

Transmissionswärmeverlusts eingehalten werden (www.kfw.de). Der Passivhaus-Standard ist mit dem PhPP-Nachweis des Passivhaus-Instituts (oder vergleichbar) nachzuweisen. Nähere Angaben sind zu finden unter www.passivhaus-institut.de

Der Einbau der **heizungsunterstützten Solarthermieanlage** muss durch eine Kopie der Handwerkerrechnung nachgewiesen werden.

Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Baustein 2: Fördermittelberatung und -antragstellung

Als besonderen Service unterstützt die Stadt Freiburg eine Fördermittelberatung und insbesondere die Antragsstellung für Fördermittel. Durch dieses besondere Angebot wird die Antragsstellung für Fördermittel der Stadt, des Landes oder des Bundes noch einfacher.

Zuschusshöhe

Je nach Maßnahme gelten folgende Zuschussbeiträge:

1. Für eine Beratung plus Antragstellung für **Einzelmaßnahmen** bei der KfW oder der L-Bank sowie bei der Stadt Freiburg wird von der Stadt ein Zuschuss zu den Leistungen des Energieberaters von pauschal 300 EUR gewährt.
2. Für eine Beratung plus Antragstellung für **KfW-Effizienzhäuser** bei der KfW oder der L-Bank sowie bei der Stadt Freiburg wird von der Stadt ein Zuschuss zu den Leistungen des Energieberaters von pauschal 600 EUR gewährt.

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 2 muss spätestens 6 Monate **nach** Antragstellung bei der KfW oder L-Bank erfolgen.

Verwendungsnachweis

Für alle Anträge sind spezifisch zusammengestellte Übersichten und Empfehlung zum Vorhaben des Antragstellers und die in Frage kommenden Fördermittel zu erstellen. Diese Unterlagen sind als Nachweise incl. der dazugehörigen Rechnung einzureichen. Weiterhin ist Folgendes erforderlich:

- zu 1. Online-Antrag Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430)
(www.kfw.de) in Kopie bzw.
- zu 2. Online-Bestätigung Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programme 151/152)
(www.kfw.de) in Kopie.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 3: Umweltfreundliche Heizungen

Es wird die Umstellung auf umweltfreundliche Heizkessel mit einer pauschalen Abwrackprämie bezuschusst, um auch hier den CO₂-Ausstoss zu reduzieren.

Voraussetzungen:

- Es wird ein Heizkessel ausgetauscht, der entweder mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird und mindestens 15 Jahre alt ist oder aufgestellt worden ist und keine Brennwertkesselnutzung hat oder ein vergleichbar ineffizientes Heizungssystem dieses Baualters, z. B. Nachtspeicheröfen, dezentrale Kohle oder Ölofen, darstellt.
- Die neu eingebaute Heizung muss mindestens die Anforderungen des EWärmeG Baden-Württemberg einhalten Für solarthermische Anlagen gelten die Anforderungen nach § 4 (3)1 EWärmeG.
- Für Wärmepumpen gelten die Anforderungen von § 4 (3) 2 EWärmeG und für Einzelfeuerungsanlagen die Anforderungen von §4 (5) EWärmeG. Für Wärmepumpen und für Biomasseanlagen gelten zusätzlich die Anforderungen aus der Förderrichtlinie der BAFA. (www.bafa.de; Heizen mit erkennbaren Energien). Hinweis: Bei Wärmepumpen, insbesondere Luft-Wasser-Wärmepumpen sind die von der BAFA geforderten Jahresarbeitszahlen ohne Flächenheizung (Fußboden oder Wandheizung) in der Regel nicht erreichbar.
- Eine ersatzweise Erfüllung nach § 5 (2) 1. + 2 EWärmeG mit Wärmepumpen oder Nahwärmeversorgung ist möglich.
- Eine ersatzweise Erfüllung nach § 4 (3) 3 EWärmeG [Nutzung von Biogas oder Bioöl] sowie § 5 (1) [Verbesserung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlust des gesamten Gebäudes oder einzelner Bauteile] sind ausgenommen und werden nicht als förderfähig anerkannt.
- Gefördert wird auch der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz oder der Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW). Voraussetzung ist, dass das Wärmenetz den aktuellen Förderrichtlinien der KfW-Förderbank bzw. der BAFA entspricht.

Zuschusshöhe

Pauschal 500 Euro

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 3 muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag die Kopie der Rechnung des durchführenden Fachbetriebs, aus dem die geforderten Leistungen hervorgehen, sowie die Bescheinigung zum EWärmeG Baden-Württemberg bzw. für Biomasseanlagen und Wärmepumpe der Nachweis einer BAFA-Förderung eingereicht werden.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 4: Energiemanagementsystem mit Fernüberwachung

Mit dem **Einbau eines Energiemanagementsystems mit Fernüberwachung** bei bestehenden Heizungsanlagen vor Baujahr 2010, kann insbesondere bei größeren Gebäuden eine schnelle Überwachung, Wartung und Optimierung der Heizungsanlagen gewährleistet und so Einsparpotentiale realisiert werden. Das geförderte System muss mindestens gewährleisten: Erfassung, Übertragung und Kontrolle der regelungstechnischen und Verbrauchsparameter der Heizungsanlagen via Inter- oder Intranet.

Zuschusshöhe

Pauschal 1.000 Euro

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 4 muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Nachweis des Einbaus und Betriebs: Rechnung und Schaubild
2. Bestätigung über die Anfertigung eines jährlichen Überwachungsberichts mit mindestens einmal pro Monat Ablesung/Auswertung des Heizenergieverbrauchs der Liegenschaft (nur während der Heizperiode)
3. Bestätigung der kontinuierlichen Überwachungsmöglichkeit des Energieverbrauchs durch die Hausverwaltung bzw. dessen Beauftragter

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 5 a: Vor-Ort-Check - Förderung von Blockheizkraftwerken/stromerzeugende Heizung

Die Stadt Freiburg fördert Vor-Ort-Checks für Blockheizkraftwerke bei Mehrfamilienhäusern und Gruppen von Gebäuden durch Energieberater, die Erfahrung bei der Planung von BHKWs nachweisen können. Durch die Vor-Ort-Checks soll geprüft werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen der Einsatz eines Blockheizkraftwerks (BHKW) wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sein könnte im Vergleich mit anderen Versorgungsvarianten, die die gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbaren Wärme Gesetzes erfüllen. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Eigenstromerzeugung unter den gegebenen Bedingungen umgesetzt werden könnte. Darüber hinaus beinhalten die Vor-Ort-Checks ggf. Vorschläge zur energetischen Sanierung des Objektes und zum Energiesparen.

Förderzweck ist es, den Einsatz von BHKWs zu forcieren. Die Förderung soll dazu beitragen, bekannte Hemmnisse und Informationsdefizite beim Einsatz von BHKWs zu überwinden.

Voraussetzungen

Das Gebäude und der Vor-Ort Check müssen folgende Anforderungen erfüllen.

- Der Vor-Ort-Check muss von einem im Rahmen des Projektes durch das Umweltschutzamt benannten Energieberater durchgeführt werden. Eine Liste dieser Energieberater ist beim Umweltschutzamt bzw. auf dessen Internetseite erhältlich www.freiburg.de/energieberatung.
- Die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze, Antragsberechtigung in Punkt 3, S.4 der Richtlinie ist obligatorisch.

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 5 muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag die Kopie der Rechnung über die Beratungsleistung plus eine Kopie des Vor-Ort-Checks (Bericht) eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist zusätzlich ein Nachweis, dass der Bericht auf einer Eigentümerversammlung vorgestellt wurde, erforderlich (z. B. Sitzungsprotokoll).

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Zuschusshöhe

Die Kosten des Vor-Ort-Checks werden nach Bewilligung des Antrags von der Stadt Freiburg bis zu einer Höhe von maximal 250 EUR übernommen.

Baustein 5 b: Energieversorgungskonzepte unter Einbeziehung von BHKWs

Die Stadt Freiburg fördert die Erstellung von Energieversorgungskonzepten für die in Abs. 3 "Allgemeine Bedingungen" dieser Förderrichtlinie genannten Gebäude. Es werden nur objektbezogene Konzepte gefördert, in deren Rahmen auch die technisch/wirtschaftliche Machbarkeit einer Energieversorgung über ein BHKW untersucht wird und die den u.g. Voraussetzungen entsprechen. Das Energiekonzept soll feststellen, welche Versorgungsvarianten außer einem BHKW die gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare Wärme Gesetzes ggfs. erfüllen könnten.

Voraussetzungen:

Energieversorgungskonzepte sind nur förderfähig wenn sie von einem durch das Umweltschutzamt benannten BHKW-versierten Berater erstellt wurden (siehe Liste unter <http://www.freiburg.de/waermeschutz>). BHKW-Berater, die in die Liste aufgenommen werden möchten, haben die Möglichkeit ihr BHKW-know-how über entsprechende Referenzen nachzuweisen (Aufnahmekriterien siehe Baustein 5c). Die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze, Antragsberechtigung in Punkt 3, S.4 der Richtlinie ist obligatorisch.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 60% der anrechenbaren Nettokosten des Beraterhonorars (Kosten des Energieversorgungskonzeptes), maximal 1.200 EUR.

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 5b muss spätestens 6 Monate nach Erstellung des Energiekonzeptes (Stichtag ist das Rechnungsdatum des Energiekonzeptes) beim Umweltschutzamt vorliegen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag Kopien des Energiekonzeptes sowie der Beraterrechnung eingereicht werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist zusätzlich ein Nachweis, dass der Bericht auf einer Eigentümersammlung vorgestellt wurde, erforderlich (z. B. Sitzungsprotokoll).

Die Verwendungsnachweise müssen beim Umweltschutzamt spätestens 12 Monate nach Rechnungsdatum des Energiekonzeptes vorliegen, sonst verfällt die Antragsberechtigung automatisch. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 5c: Umsetzungsbegleitung von BHKW-Anlagen bei Mehrparteienobjekten

Förderfähig ist die fachliche Begleitung bei der Realisierung einer BHKW-Anlage und des Anlagenbetriebs bis 12 Monate nach der Inbetriebnahme. Förderfähige Beratungsleistungen durch BHKW-versierte Berater sind:

- die Vorbereitung der BHKW-Umsetzung (z. B. Anlagenausschreibung, Angebotsvergleiche)
- die Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen für die BHKW-Umsetzung (z. B. Regelung der Eigenstromnutzung zwischen BHKW Betreiber, Gebäudeeigentümer und Mieter (Mieterstrommodell), Abrechnungsmodalitäten, Messkonzept, Contracting)

Voraussetzungen:

- Förderfähig sind Umsetzungsbegleitungen für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Mehrparteienobjekte. Für Nichtwohngebäude existiert im Rahmen des Landesförderprogramms "Klimaschutz Plus" die Fördermöglichkeit einer sog. "BHKW Begleitberatung"; Details unter [www. https://um.baden-wuerttemberg.de](https://um.baden-wuerttemberg.de) oder <http://www.bhkw-begleit-beratung.de>
- Umsetzungsbegleitungen sind nur förderfähig wenn sie von einem durch das Umweltschutzamt benannten versierten BHKW-Berater produkt- u. herstellerunabhängig durchgeführt wurden (siehe Liste unter <http://www.freiburg.de/waermeschutz>). Die Inanspruchnahme unterschiedlicher Berater für die verschiedenen Aspekte ist möglich. BHKW-Berater, die in die städtische Liste aufgenommen werden möchten, können dem Umweltschutzamt das Anmeldeformular des Kompetenzzentrums Kraft-Wärme-Kopplung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg ausgefüllt auf elektronischem Wege zukommen lassen (E-Mail: umweltschutzamt@stadt.freiburg.de). Das Formular steht unter folgendem Link zum download bereit: [Anmeldeformular AK Dezent](#)
- Die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze, Antragsberechtigung in Punkt 3, S.4 der Richtlinie ist obligatorisch.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der anrechenbaren Bruttokosten des Beraterhonorars (Kosten der BHKW-Umsetzungsbegleitung), maximal 2.000 EUR.

Antragsverfahren

Mit dem Antrag für Baustein 5c muss dem Umweltschutzamt ein Energiekonzept zum geplanten Vorhaben vorgelegt sowie die Beauftragung eines "BHKW-Beraters" nachgewiesen werden ansonsten erfolgt keine Bewilligung. Die Nachweisfrist kann begründet um bis zu 6 Monate verlängert werden (ein formloser Verlängerungsantrag beim Umweltschutzamt ist ausreichend). Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss von der Förderung, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Verwendungsnachweis

Für die Auszahlung der Förderung müssen als Verwendungsnachweis folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt eingereicht werden:

- Inbetriebnahmeprotokoll der BHKW-Anlage
- Rechnung über die Umsetzungsbegleitertätigkeiten des BHKW-Beraters

Die Verwendungsnachweise müssen beim Umweltschutzamt spätestens 15 Monate nach der BHKW-Inbetriebnahme - Stichtag ist das Datum der Inbetriebnahme - vorliegen ansonsten erlischt die Bewilligung automatisch. Es ergeht kein Ablehnungsbescheid.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Baustein 6 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme bei der erstmaligen Errichtung von PV-Anlagen gefördert:

Antragsverfahren

Der Antrag zu Baustein 6 muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag die Kopie der Rechnung über Installation des PV-Stromspeichers eingereicht werden. Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen. Aus Umweltgründen werden nur Lithium-Batterien gefördert.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe wird wie folgt berechnet:

Zuschuss Batteriespeicher: 10 % der Nettoinvestitionskosten

Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000,00 EUR.

